

Blebschaden & Co

Zum 01. Januar 2013 wurden in der Bundesrepublik 43,4 Millionen PKW gezählt. Kein Wunder, dass es bei dieser Verkehrsdichte hin und wieder zu Konflikten zwischen Verkehrsteilnehmern kommt. Der Blebschaden am Auto, das bei einem Unfall erlittene Schleudertrauma, eine dem Fahrzeugführer vorgeworfene Straftat oder auch nur der Strafzettel unterm Scheibenwischer – all das gehört zum Themenkomplex Verkehrsrecht. KB hat beim Kocheler Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt:

KB: Herr Müller, mit welchen Themen des Verkehrsrechts werden Sie in Ihrer Kanzlei konfrontiert?

Müller: Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einem Unfall gehört zum Kanzleialltag. Die Abwicklung eines Unfalls ist für den Normalbürger aus meiner Sicht eine kaum mehr zu bewältigende Aufgabe. Und zwar selbst dann nicht, wenn man an dem Unfall keine Schuld trägt.

KB: Wo stellen sich die Probleme für den „Normalbürger“?

Müller: Stellen Sie sich vor, Sie hätten sich bei dem Unfall die Schulter gezerrt. Wüssten Sie, ob und wie viel Schmerzensgeld man hierfür verlangen kann. Oder wie man als Selbstständiger den durch den Unfall erlittenen Verdienstaufschlag voll ersetzt bekommt?

KB: Und wenn es nur ein Blebschaden ist?

Müller: Dann werde ich z.B. gefragt, unter welchen Voraussetzungen man einen eigenen Gutachter selbst beauftragen darf oder ob ich den verunfallten PKW sogleich verkaufen oder in Zahlung geben darf. Was kann ich beanspruchen, wenn ich das Auto gar nicht oder selbst repariere? Kann ich mir nach dem Unfall einen Mietwagen nehmen und wenn ja, welchen? Wie hoch ist der Nutzungsausfall, wenn der PKW in der Werkstatt steht und ich keinen Mietwagen genommen habe? Wer hier nicht von Anfang an einen Anwalt einschaltet und sich von der Versicherung des Unfallgegners die Schadensabwicklung diktieren lässt, kann nur verlieren.

KB: Bei einem Bekannten von mir hat es kürzlich „gekracht“. Die Versicherung des Unfallgegners hat sofort angeboten, sich um alles zu kümmern, hat sogar einen Mietwagen angeboten und eine Werkstatt ausgewählt.

Müller: Glauben Sie mir ruhig, dass dahinter nicht nur Nettigkeit und Hilfsbereitschaft steht. Ziel dieser Strategie

ist es natürlich, am Ende Kosten zu sparen. Unabhängige Schadensgutachter und Rechtsanwälte sollen aus der Schadensregulierung herausgehalten werden. Anstelle einer Fachwerkstatt soll eine No-Name-Firma reparieren. Vom Gesetz ist jedoch klar bestimmt, dass der Geschädigte der „Herr des Restitutionsgeschehens“ ist und er somit einen Gutachter einschalten, einen Anwalt mit der Regulierung beauftragen und das Fahrzeug in einer selbst ausgewählten Fachwerkstatt reparieren lassen darf.

KB: Bleiben da nicht am Ende Kosten am Geschädigten hängen?

Müller: Nein - Das Gesetz verpflichtet die Versicherung des Unfallgegners zur Übernahme aller für Gutachter und Anwalt entstehenden Kosten! Und dass man in einer Markenwerkstatt reparieren lassen darf, ist auch klar.

KB: Heute fand in Deutschland der sog. „Blitzmarathon“ der Polizei statt. Von nicht wenigen wurden ungewollte Portraits angefertigt. Was tun?

Müller: Auch im Bereich Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht kann ich nur dringend dazu raten, zum frühest möglichen Zeitpunkt einen im Verkehrsrecht tätigen Anwalt zu konsultieren. Denn gerade und nur am Anfang eines Ermittlungsverfahrens kann man noch entscheidenden Einfluss auf das Ermittlungsergebnis nehmen.

KB: Und wie genau findet diese Einflussnahme statt?

Müller: Am Anfang steht ja immer die Anhörung des Beschuldigten. Jeder Betroffene hat jedoch das Recht, erst einmal zu schweigen. Später - nach erfolgter Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt – kann man dann in aller Ruhe eine schriftliche Stellungnahme zum Tatvorwurf abgeben. Dies ist allemal besser als eine Vernehmung bei der Polizei ohne Kenntnis der Hintergründe.

KB: Aber wenn ich schweige, dann ist doch gleich klar, dass ich etwas zu verbergen habe.

Müller: Dieser Irrglaube ist tatsächlich weit verbreitet. Aber ich kann Sie beruhigen, dass der Rechtsstaat zumindest in diesem Bereich funktioniert: Eine solche Deutung des Schweigens ist nach dem Gesetz ausdrücklich verboten - ein Polizist und erst recht der Richter dürfen so etwas nicht einmal denken!“

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.